

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 3/07 B

L 11 EG 2361/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 EG 2265/03 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank-,
Schloßplatz 10/12, 76131 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.7.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Entscheidungen der Beklagten und der Vorinstanz bestätigt, wonach die Klägerin als serbische Staatsangehörige, die mit einem Staatsangehörigen aus dem Kosovo verheiratet ist, keinen Anspruch auf Erziehungsgeld (Erzg) für das zweite Lebensjahr ihres Kindes Aulona habe, weil sie im maßgebenden Bezugszeitraum 14.10.2002 bis 13.10.2003 keinen Aufenthaltstitel besessen habe, der zu einem Anspruch auf Erzg führen könnte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Die Klägerin hat unter zwei Gesichtspunkten eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht. Zum einen rügt sie, das LSG habe im Hinblick auf den Vertrauensschutz nicht hinreichend gewürdigt, dass sie für das erste Lebensjahr des Kindes bereits Erzg erhalten habe. Zum anderen hält sie § 1 Abs 6 Bundeserziehungsgeldgesetz in der Neufassung vom 13.12.2006 (BGBl I 2915) für gleichheitswidrig, weil sie wegen der Kindererziehung "aus praktischen Gründen" nicht habe arbeiten können.



- 6 In ihrer Beschwerdebegründung hat es die Klägerin jedoch unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit der von ihr ohnehin nur angedeuteten Rechtsfragen darzutun. Insbesondere hat sie sich insoweit nicht hinreichend mit der vorhandenen, zum Teil bereits vom LSG genannten Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den vom Gesetzgeber mit der Gewährung von Erzg verfolgten Zwecken auseinandergesetzt (*vgl vor allem BVerfG, Beschluss vom 6.7.2004 - 1 BvR 2515/95, BVerfGE 111, 176, 185 ff = SozR 4-7833 § 1 Nr 4 RdNr 28 ff*). Darüber hinaus wäre zu erörtern gewesen, inwiefern sich nicht auch aus der Rechtsprechung anderer oberster Bundesgerichte (*etwa des Bundesfinanzhofs zu § 62 Abs 2 Einkommensteuergesetz*) ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der von der Klägerin angesprochenen Fragen gewinnen lassen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)